



Medienmitteilung

Zürich, 30. März 2023

Volksinitiative für öffentliche Uferwege soll abgelehnt werden

Die Kommission für Planung und Bau (KPB) beantragt dem Kantonsrat mit einer knappen Mehrheit von 8 zu 7 Stimmen die Ablehnung der kantonalen Volksinitiative «Für öffentliche Uferwege mit ökologischer Aufwertung» (5848). Dem Entscheid gingen intensive Beratungen voraus.

Mit der Volksinitiative «Für öffentliche Uferwege mit ökologischer Aufwertung» möchten die Initianten verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit dem Bau von Uferwegen am Zürichsee und an anderen Gewässern im Kanton auf Verfassungsstufe regeln. Im Allgemeinen sollen See- und Flussufer freigehalten, der öffentliche Zugang erleichtert und der Ökologie mehr Gewicht gegeben werden. Im Speziellen soll zudem in der Kantonsverfassung festgeschrieben werden, dass am Zürichsee auf Kantonsgebiet bis ins Jahr 2050 ein durchgehender Uferweg erstellt werden soll. Dieser soll künftig ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinden erstellt werden, wofür der Kantonsrat periodisch einen mehrjährigen Rahmenkredit bewilligen soll.

Nicht auf Verfassungsstufe regeln

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat beantragt, die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Die Kommissionsmehrheit (SVP, FDP, die Mitte) folgt der Meinung des Regierungsrats und beantragt ebenfalls, die Volksinitiative abzulehnen. Grundsätzlich erachtet es die Kommissionsmehrheit als falsch, Vorgaben für den Bau des Zürichseeuferwegs auf Verfassungsstufe zu regeln. Insbesondere Vorgaben zur Finanzierung der Seeuferwege und zum Zeithorizont der Realisierung sollten aus ihrer Sicht auf keinen Fall in der Verfassung, sondern – wenn schon – auf Gesetzesstufe geregelt werden. Sie findet zudem, dass die Thematik der Uferwege bereits ausreichend geregelt ist und die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, um Uferwege zu realisieren.

Anders als die Initianten ortet die Kommissionsmehrheit eines der Haupthindernisse für den Bau des Zürichseeuferwegs nicht in der Mitfinanzierungspflicht der Gemeinden, sondern in der kleinräumigen Parzellierung bzw. den Eigentumsverhältnissen entlang dem Zürichseeufer. Für die Kommissionsmehrheit ist es ein zentrales Anliegen, dass auf das Privateigentum angemessen Rücksicht genommen wird. In der Forderung der Initiative, dass der Uferweg möglichst nahe am Ufer geführt werden soll, sieht sie das Eigentumsrecht in Gefahr. Die Volksinitiative geht der Kommissionsmehrheit deshalb zu weit.

Immense Kostenfolgen befürchtet

Die Beanspruchung von privatem Grundeigentum ist in Paragraf 28 c des Strassengesetzes geregelt. Grundsätzlich dürfen private Grundstücke heute nicht gegen den Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer für die Erstellung von Uferwegen beansprucht werden. Das ist nur zulässig, wenn eine andere Führung des Uferweges nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. An dieser Interessenabwägung möchte die Kommissionsmehrheit festhalten. Zudem befürchtet sie immense Kostenfolgen im Zusammenhang mit Entschädigungen und Enteignungen. Schliesslich sieht die Kommissionsmehrheit auch einen Widerspruch zwischen den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und dem Ruf nach mehr Uferwegen. Aus ihrer Sicht ist die Forderung



nach ökologischer Aufwertung und die Sorge für den Natur- und Landschaftsschutz lediglich Mittel zum Zweck, um der Volksinitiative zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Kommissionsminderheit (SP, GLP, Grüne) unterstützt die Volksinitiative. Nachdem der Kantonsrat 2011 die Volksinitiative «Zürisee für alli» zugunsten eines Gegenvorschlags abgelehnt und das Initiativkomitee die damalige Volksinitiative im Sinne einer Kompromisslösung zurückgezogen hatte, präsentierte der Regierungsrat 2012 mit der Vorlage [4946](#) den Vorschlag für die Umsetzung des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Zürisee für alli». Dieser sah vor, dass pro Jahr 6 Mio. Franken budgetiert und in den Bau von Seeuferwegen investiert werden sollten. Seither wurde am Zürichsee aber lediglich ein 180 Meter langer Abschnitt in Horgen erstellt.

Ein Jahrzehnt der Untätigkeit

Für die Kommissionsminderheit besteht deshalb nach einem Jahrzehnt der Untätigkeit dringender Handlungsbedarf. Sie findet es deshalb auch legitim, die Realisierung des Zürichseeuferwegs nun in die Verfassung zu schreiben und dafür auch einen Zeitrahmen vorzugeben, damit es endlich vorwärts gehe. Zudem gelte es zu beachten, dass die Gewässer in der Schweiz gemäss Gesetz öffentlich seien, was im ZGB (Art. 664) und im Raumplanungsgesetz des Bundes (Art. 3) festgehalten sei. Wenn etwas öffentlich sei und von allen genutzt werden dürfe, so müsse es auch zugänglich sein. Die Bevölkerung habe das Recht, an den Ufern der öffentlichen Gewässer zu wandern und zu verweilen. Dies solle entsprechend in der Zürcher Kantonsverfassung verankert werden.

Aus Sicht der Kommissionsminderheit stellt die finanzielle Beteiligungspflicht der Gemeinden durchaus einen Faktor dar, der zu Verzögerungen bei der Planung und dem Bau des Seeuferwegs geführt habe. Sie sieht den Bau von Uferwegen entlang den kantonalen Gewässern als Aufgabe des Kantons, weshalb sie dem Ansinnen der Initianten folgen und die Finanzierung des Seeuferwegs vollumfänglich dem Kanton überlassen will. Was die Rücksichtnahme auf das Privateigentum der Seeanstösser anbelangt, folgt die Kommissionsminderheit der Argumentation des Initiativkomitees. Schliesslich sieht die Minderheit auch mit dem Fokus auf den Natur- und Landschaftsschutz sowie die ökologische Aufwertung einen deutlichen Mehrwert zur bestehenden gesetzlichen Regelung.

Gegenvorschlag ohne Zeithorizont

Im Rahmen der Beratung wurde auch die Möglichkeit eines Gegenvorschlags der Kommission diskutiert. Nachdem ein erster Gegenvorschlag der Mitte zurückgezogen worden war, weil er auf Seiten der Initiativbefürworter keine Unterstützung gefunden hatte, reichte die GLP in Anlehnung daran einen zweiten Gegenvorschlag ein. Dieser sieht vor, dass der erste Teil der Volksinitiative, die den Fokus auf den Natur- und Landschaftsschutz und die ökologische Aufwertung legt, übernommen wird. Zusätzlich wird festgehalten, dass auf das Privateigentum angemessene Rücksicht zu nehmen sei.

Hingegen wird im Gegenvorschlag darauf verzichtet, einen Zeithorizont für die Realisierung und Finanzierung der Uferwege durch den Kanton in die Verfassung zu schreiben. Obwohl der Gegenvorschlag ausserhalb der GLP keine Unterstützung fand, wird er als Minderheitsantrag eingebracht.

Kontakt:

Kommissionspräsident: Andrew Katumba (SP, Zürich), 079 336 28 82

Minderheit: Minderheit: Jonas Erni (SP, Wädenswil), 076 365 78 06